

Kommunales Förderprogramm der Stadt Werne zur Fassadengestaltung im historischen Stadtkern vom 30.12.2010

Präambel

Das Kommunale Förderprogramm der Stadt Werne dient der Unterstützung privater Akteure bei der Erhaltung und Weiterentwicklung der historischen Innenstadt. Der Wert des historischen Stadtkerns soll durch geeignete Gestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen positiv beeinflusst werden. Der Fokus liegt bei diesem Programm auf den kleineren gestalterischen Maßnahmen, denen hinsichtlich des Verfahrens eine vereinfachte Fördermöglichkeit gegeben werden kann.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie umfasst den Geltungsbereich der Gestaltungs- und Werbeleitsatzung der Altstadt Werne vom 30.12.2003, der im beiliegenden Plan begrenzt wird

- im Norden durch die Straße ‚Im Heckgeist‘
- im Osten durch die Straßen ‚Am Stadtgraben‘ und ‚Alte Münsterstraße‘ und den Kreuzungsbereich ‚Stockumer Straße‘/‚Kurt-Schumacher-Straße‘/‚Kamener Straße‘ jeweils mit ihrer angrenzenden Bebauung
- im Süden durch den ‚Kurt-Schumacher-Platz‘ und die Straße ‚Kurt-Schumacher-Straße‘ mit der angrenzenden Bebauung
- im Westen durch die Straße ‚Münsterstraße‘ und den Steintorpark

Die genaue Abgrenzung ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen, der Bestandteil der Richtlinie ist.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können grundsätzlich nur Maßnahmen mit entsprechender städtebaulicher Bedeutung für den historischen Stadtkern. Neben den in der Denkmalbereichssatzung der Stadt Werne aufgeführten Denkmälern und erhaltenswerten Bauten bezieht sich die Förderung für bestimmte Maßnahmengruppen allgemein auf die Gebäude im Geltungsbereich dieser Richtlinie.

Insbesondere für erhaltenswerte Bausubstanz und Denkmäler ermöglicht diese Richtlinie eine Förderung:

- des Anstrichs geputzter Fassadenflächen
- der Renovierung von Fachwerkfassaden
- der Reinigung und Instandsetzung von Sichtmauerwerk
- der Reparatur und Erneuerung von Stuck- und Fassadenelementen
- der Reparatur und Erneuerung von Fenstern und Haustüren

Es werden nur Maßnahmen an den vom Straßenraum aus sichtbaren Außenwänden gefördert. Zudem sind die Gestaltungsgrundsätze der Gestaltungssatzung in der gültigen Fassung zu beachten.

Ferner bietet diese Richtlinie für alle Gebäude des historischen Stadtkerns für folgende Maßnahmen eine Förderung:

- Rückbau und Neugestaltung von Werbeanlagen

Auch hier sind die in der Werbeleitsatzung in der gültigen Fassung festgelegten Grundsätze zu beachten.

3. Höhe der Förderung

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Voraussetzung der Förderung ist eine Eigenbeteiligung der Eigentümer. Im Regelfall kann ein Zuschuss von 25% der belegten förderfähigen Aufwendungen gewährt werden. Die maximale Höhe der Förderung für Werbeanlagen beträgt 1.000 Euro, für Fassadenarbeiten an Denkmälern kann eine Förderung von bis zu 3.000 Euro bereitgestellt werden. Die Entscheidung über die Förderhöhe ist abhängig von der städtebaulichen, historischen und gestalterischen Bedeutung der Maßnahme sowie von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

4. Fördervoraussetzungen

Die Förderung gilt nur für noch nicht begonnene Maßnahmen. Damit über die Bewilligung eines Zuschusses entschieden werden kann, muss ein Antrag bei der Stadtverwaltung, Abteilung Bauordnung und Denkmalpflege, eingereicht werden. Dieser Antrag erfolgt schriftlich und formlos. Mit der Maßnahme darf erst nach erfolgter Zusage über die Förderung begonnen werden. Eingereicht werden sollen alle für die Beurteilung der Förderung erforderlichen Unterlagen, wie Fotos, Bauzeichnung, Baubeschreibung und Kostenaufstellungen. Die Entscheidung über die Bewilligung einer Förderung trifft die Stadt Werne, ggf. im Benehmen mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt mit Vorlage der Abschlussrechnung. Die zu fördernden Maßnahmen müssen innerhalb eines Jahres durchgeführt und abgeschlossen werden, ansonsten erlischt ein Anspruch auf bereits bewilligte Förderungen.

Es kann je Gebäude nur einmal ein Förderbetrag aus diesem Programm in Anspruch genommen werden.

5. Fördervolumen

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Sofern mehr Anträge vorliegen als Mittel bereitstehen, bleibt es der Stadt vorbehalten, eine Reihenfolge nach städtebaulichen Prioritäten festzulegen. Der Umfang der im Kommunalen Förderprogramm zur Fassadengestaltung zur Verfügung stehenden Fördermittel richtet sich nach dem im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt bereitgestellten Investitionszuschussmitteln sowie der unterstützenden Förderung aus Mitteln der Stadterneuerung des Landes und des Bundes.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr vom 14.09.2010 stimmt mit dieser Richtlinie überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Amtsblatt der Stadt Werne

IV A/12

Jahrgang: 2010

Ausgabe: 18

Ausgabetag: 30.12.2010

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

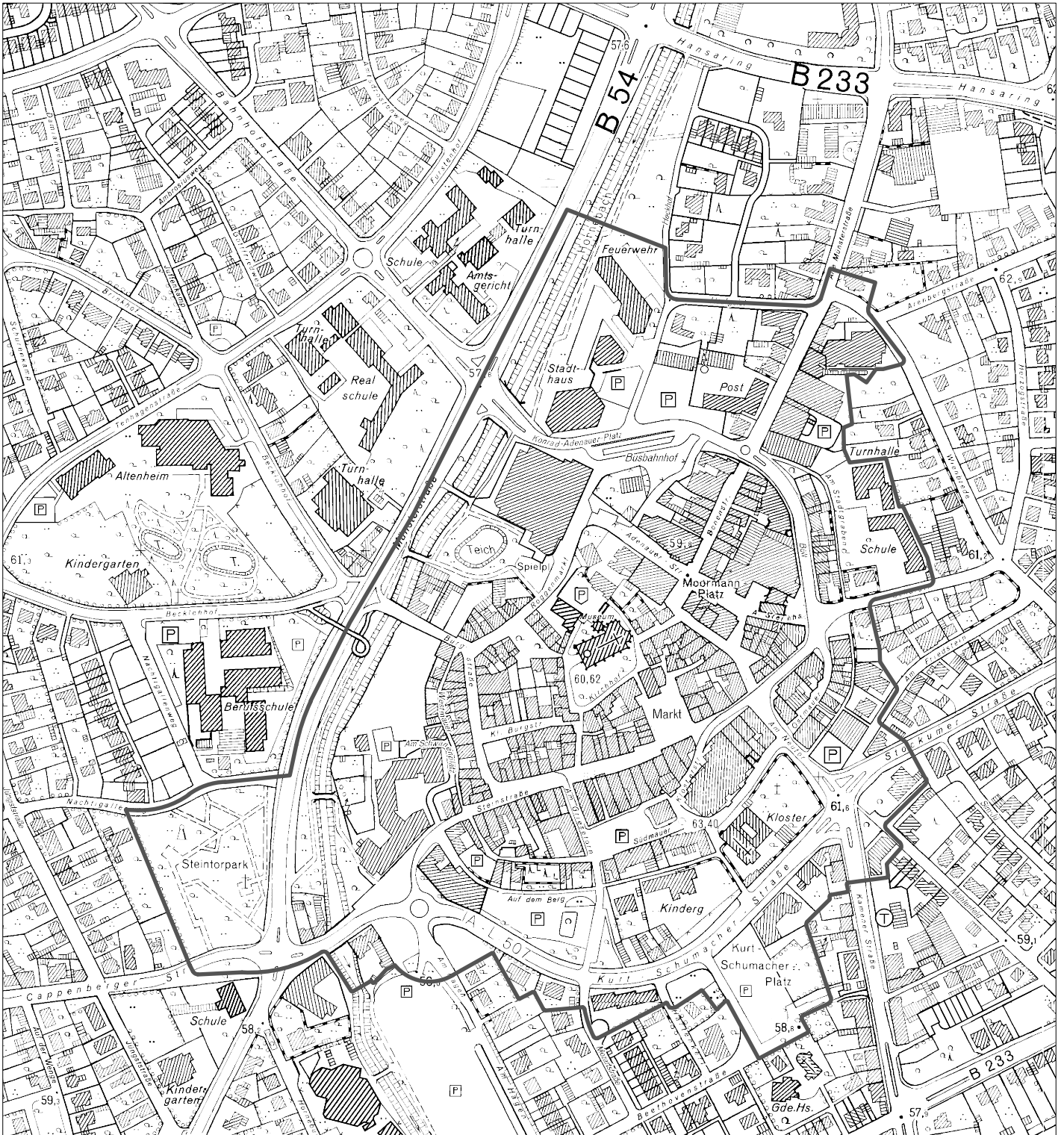
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 30.12.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

Schlüter
Techn. Beigeordnete

Abgrenzung des Geltungsbereichs 'Fassadenprogramm für den historischen Stadtkern Werne'



Maßstab: 1 : 5.000